

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990

In der Fassung der 26. Änderung vom 10.12.2020.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), der §§ 2 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 13.12.1990 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fröndenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und Fußgängerstraßen sowie Fußgängergeschäftsstraßen ohne selbständige oder abgesetzte Gehwege ist je ein Streifen zu beiden Seiten von 1,-- m Breite bei Fahrbahnen und 2,-- m Breite bei Fußgängerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen als Gehweg anzusehen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jedoch jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach den folgenden Reinigungsklassen des Straßenverzeichnisses zu säubern:

Reinigungsklasse I:

Durch die Stadt Fröndenberg die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege wöchentlich 2 x.

Reinigungsklasse II:

Durch die Stadt Fröndenberg die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege wöchentlich 1 x.

Reinigungsklasse III:

Durch die Stadt Fröndenberg die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege 14täglich.

Reinigungsklasse IV:

Durch die Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege wöchentlich 1 x.

Reinigungsklasse V:

Durch die Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege 14täglich.

Die im Straßenverzeichnis verwendeten Zeichen FGS, A, IÖV und ÜÖV bedeuten:
Die Straßen, Wege und Plätze dienen überwiegend dem

Fußgängergeschäftsverkehr	=	FGS
Anliegerverkehr	=	A
innerörtlichen Verkehr	=	IÖV
überörtlichen Verkehr	=	ÜÖV

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Der Kehrriech darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,00 m) vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in den Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten im Sinne des Satzes 2 sind danach diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen und keine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, ist die Frontlänge der Grundstücksseite zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Ist die Grundstücksgrenze angeschrägt oder abgerundet, so sind die Längen vom Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen aus zu berechnen.
- (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite in den Reinigungsklassen:

Straßengruppe	Reinigungsklasse	
	I	II
FGS (Fußgängergeschäftsverkehr)	14,90 Euro	7,45 Euro
A (Anliegerverkehr)		1,59 Euro
IÖV (innerörtlicher Verkehr)		1,59 Euro
ÜÖV (überörtlicher Verkehr)		1,59 Euro

- (5) Die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Satz 1 gilt für Erbbauberechtigte entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die nach dieser Gebührensatzung von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen erhobenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder

für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr – abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung – am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der AO 1977 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) KAG und § 32 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Fröndenberg vom 12.12.1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.1988 sowie die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1983 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18.12.1987 außer Kraft.

Inkrafttreten der 26. Änderungssatzung am 01.01.2021.